

Entscheidung Nr. 2041 (V) vom 23.10.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 30.10.84

Antragsteller:

Der Senator für Jugend u. Soziales
der Freien und Hansestadt Bremen
Postfach 10 78 67
2800 Bremen

Az.: 423-44-05/8

Verfahrensbeteiligte:

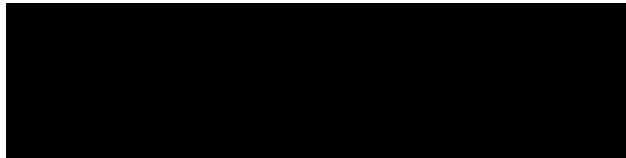
UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Str. 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 27.8.1984 eingegangenen Antrag
am 23.10.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen: "Orphan - Freitag der 13."
Video-Farbfilm
UFA-ATB, München
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Orphan - Freitag der 13.", Spieldauer
ca. 80 Minuten, wird von der Fa. UFA-ATB, München, herausge-
bracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab
1,-- DM pro Tag angeboten.
2. Der Video-Farbfilm "Orphan - Freitag der 13." hat im wesentli-
chen folgenden Inhalt:
Der etwa 12jährige David lebt nach dem Tod seiner Eltern bei
seiner Tante Martha, die er haßt. Die Tante liebt David's
Vater, der jedoch ihre Schwester vorzog und läßt ihren Haß auf
den Vater an David aus. David erinnert sich an seinen Vater,
einem Großwildjäger in Afrika, an seine Mutter, die sich in
David's Rücken eine Pistole in den Mund setzt. Trost
suchend geht David in der Regel zu einem ausgestopften

Schimpansen, manchmal auch zu dem Dienstmädchen Mary, das ihn tröstet. Als Mary sein Vertrauen enttäuscht, hört David das. Kurze Zeit später wird Mary erstochen. Schließlich kommt die Tante David's dem Schimpanse zu nahe, dieser wird lebendig und greift sie an. David sieht zu und erschießt schließlich Tante Martha.

3. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche in höchstem Maße sozial-ethisch desorientierend. Wesentlich dafür seien die durch Rückblenden, Wiederholungen, Tagträume und kindliche Phantasien ins Bild gesetzte Darstellung schwer verständlicher psychologischer Vorgänge und Wirkungsweisen, die im einzelnen, z.T. in Großaufnahme dargestellten grausamen Folter- und Tötungsszenen, der für jugendliche Zuschauer durch den kindlichen Hauptdarsteller und die Darstellung der Vorgänge aus seiner Sicht hohe Identifikationswert, der in Einzelfällen in entsprechenden Situationen zu Nachahmungen führen könnte. Mit einigen Beispielen verdeutlicht der Antragsteller diese Begründung. Der mehrfach wiederholte Selbstmord von David's Mutter durch einen Schuß in den Mund nach einem Streit mit David's Vater, wobei - wie bei vielen anderen Szenen auch - offenbleibe, ob die Mutter tatsächlich ihren Mann verletzt oder getötet habe und ob sie sich selbst umgebracht habe; die Funktion des ausgestopften Schimpanse, den David von seinem Vater geschenkt bekommen habe, mit der Erläuterung, daß diese Tiere die wahren Dschungelmenschen - die Götter des Urwaldes - seien und der nach dem Tod des Vaters für David eine Gott- und Vaterrolle annehme, zu dem er bete und zu dem er fliehe, wenn er Schutz suche. In der filmischen Darstellung gingen der Schimpanse, der Vater und Gott je nach den Empfindungen des Jungen ineinander über. Die Abschachtung des Hahnes und die Tötung des Hundes, der beiden Lieblingstiere David's; die Fesselung David's ans Bett, die Selbstbestrafungsaktionen David's mit Messer bzw. Feuer, die Fesselung der Kinder im Heim, David's Verhöhnung durch die Erwachsenen im Heim und seine Folterung dort bis zum Herausschneiden seiner Zunge; die Ermordung der Haushälterin mit der Darstellung vieler blutiger Messerstiche sowie der Kampf der Tante David's mit dem zum Leben erwachten Affen und ihre Erschießung. Der 11jährige Junge weise mit seinen im Film durchgängig dargestellten Wünschen, Ängsten, Aggressionen, seinen Reaktionen und Tagträumen auf das nach seinem Empfinden lieblose und feindliche Verhalten der Erwachsenen durchaus realistisch kindliche Verhaltensweisen auf, die von Kindern und Jugendlichen vermutlich leichter nachvollzogen werden könnten als von manchen Erwachsenen. Eine Nachahmungsgefahr sei deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in dieser Fassung gewilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Orphan - Freitag der 13." ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Senators für Jugend und Soziales der Freien und Hansestadt Bremen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirkt u.a. besonders verrohend, wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird.

Der Videofilm "Orphan - Freitag der 13." zeigt in drei langen Szenen durch die Tötung Mary's und Tante Martha's sowie in einer Vision das Herausschneiden der Zunge David's Gewalt um ihrer selbst willen in ausführlichster Art und Weise.

Daß vor allem diese Szenen verrohend sind, steht einer Indizierung nicht entgegen, da das GjS eine Teilindizierung nicht kennt. Eine Teilindizierung ist entgegen BVerwGE 27,21 (29) nicht möglich (s. BVerwGE 39,197). Der indizierte Videofilm ist in sich abgeschlossen, er würde durch eine Teilindizierung verändert.

Nach dem GjS zu beanstanden und als verrohend einzustufen ist die Tötung des Dienstmädchens Mary. Mary befindet sich in einer Art großen Wäschetrockenraum und hängt Wäsche auf. Plötzlich wirft eine Hand ein Bettlaken über sie, wirft sie zu Boden, rollt sie in dem Bettlaken ein und bindet sie wie ein Gepäckstück mit einem Seil in dem Laken ein. Dann erscheint eine Hand mit einem Messer, dieses Messer sticht mehrfach zu. Das Tuch wird blutig, ebenso wie das Messer. Mehrfach wird zugestoichen, immer wieder trifft das Messer sein menschliches Ziel. Schließlich läßt der Täter (?) von dem Opfer ab, nur eine bluthesudelte Masse bleibt am Boden liegen. Insbesondere zu beanstanden ist, daß in dieser Szene Gewalt um der Gewalt willen gezeigt wird. Es geht einzig und allein darum, das Interesse des Zuschauers an Brutalität und Grausamkeit durch eine derartig ausgespielte Szene zu befriedigen. Während der gesamten Szene, die längere Zeit andauert, ist zu sehen, wie an einem wehrlosen Opfer brutalste Gewalt ausgeübt wird. Ein lebendiger Mensch wird auf die sadistischste und grausamste Art und Weise umgebracht. Die Gewaltszene wird genüßlich ausgemalt. Aus dem Handlungsverlauf heraus, in dem bisher z.B. der Selbstmord (?) der Mutter nicht zu erkennen war, wäre die Darstellung einer derart ausführlichen Tötung nicht erforderlich gewesen.

Ähnliches läßt sich von der Tötung der Tante durch David sagen. Der Schimpanse wird plötzlich wieder lebendig, ein Kampf zwischen Affe und Tante schließt sich an. David beobachtet das, eine Pistole in der Hand haltend. Dann ist in einer Rückblende wiederum die Mutter zu sehen, die sich eine Pistole in den Mund hält. Nunmehr schießt David, er läuft weg, die Tante liegt tot am Boden, eine Maus (?) knabbert an ihrem Kopf. Auch hier geht es einzig und allein darum, die Tötungsszene breit ausgespielt zu zeigen.

Schließlich ist noch eine dritte Szene im Sinne des GjS zu beanstanden. In seinen Visionen eines Internats, in das die Tante ihn stecken will, erlebt David, wie er in einer Art Operationsaal gebracht wird, wo ihn Tante Martha in Operationskleidung und ein Freund seines Vaters, der ihn verraten hat, ebenfalls in Operationskleidung, erwarten. Die Erwachsenen beugen sich über den liegenden David. Er erhält eine Nummer auf die Haut gemalt, wobei sich dem Zuschauer die Tätowierung von KZ-Insassen aufdrängt. Dann muß er die Zunge herausstecken, die ihm abgeschnitten wird. Die Schreie hallen durch den Raum. Auch wenn diese Szene nur kurz sichtbar ist, wird die Angst David's unangemessen breit ausgespielt. Wieder wird eine Gewaltszene in aller Deutlichkeit gezeigt.

Der Film verschiebt durch die genannten Szenen jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein unmenschliches Menschenbild präsentiert. Dabei ist noch zu beachten, daß David dem kindlichen und jugendlichen Zuschauer besonders gut als Identifikationsfigur dienen kann. Gerade Kinder und Jugendliche fühlen sich häufig von Erwachsenen unverstanden und könnten

dazu neigen, Gewalt als Lösungsmittel ihrer Probleme anzusehen.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az. 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, drei außerordentlich brutale Handlungen zeigt und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

